

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Self Storage-Vertrages (AGB)

1. ART DES VERTRAGS

- a) Der Self Storage-Vertrag ist ein Vertrag, unter dem lagerbox9000.ch (im Folgenden "LB9000") dem Kunden einen Lagerraum zur Verfügung stellt, damit dieser persönliche Wertsachen und andere Güter selbst lagert (Self Storage) - ohne dass LB9000 deren Art und/oder Beschaffenheit kennt - und zwar für einen vereinbarten Zeitraum und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr durch den Kunden.
- b) Der vorliegende Vertrag kann auf keinen Fall einem Hinterlegungsvertrag (gemäss Art. 472 ff. OR) gleichgesetzt werden, da LB9000 keinerlei Verpflichtung eines Aufbewahrens hat. LB9000 kennt die Art und/oder Beschaffenheit der gelagerten Gegenstände nicht und kann deshalb auch nicht für deren Rückgabe verantwortlich sein.
- c) Der vorliegende Vertrag kann auf keinen Fall einem gewerblichen Mietvertrag (gemäss Art. 253 ff. OR) gleichgesetzt werden. Der Raum darf und kann nicht für die Ausführung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens genutzt werden. Die zur Verfügung gestellte Fläche darf nur für die Lagerung von Gegenständen, die im Inneren des Gebäudes gestattet sind, genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, keine Handels-, Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungstätigkeit oder freie Berufstätigkeit im Lagerraum und/oder in den Anlagen von LB9000 auszuüben, da jeder Lagerraum ausschliesslich für die Lagerung von Gegenständen bestimmt ist. Deshalb ist es dem Kunden untersagt, seinen Geschäftssitz oder seine Zweigniederlassung am Lagerort rechtlich oder faktisch zu errichten und Werbeschilder, Anmerkungen oder Leuchtschilder im Inneren des Lagerraums anzubringen. Die Ausstrahlung von Musik, die Verteilung von Getränken und Lebensmitteln und allgemein alle Tätigkeiten, die sich auf andere Personen als den Kunden selbst beziehen, sind verboten. Der Kunde erklärt ausserdem, dass der Lagerraum, der Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, für die Betreibung eines Geschäfts weder notwendig noch unerlässlich ist.
- d) Der Lagerraum kann auf keinen Fall, auch nicht vorübergehend, als Wohnraum oder Aufenthaltsraum genutzt werden. Allfällige Vorschriften über Wohnräume finden keine Anwendung.
- e) Der vorliegende Vertrag kann nicht mit einem Safe-Vertrag gleichgesetzt werden, da das von LB9000 angebotene Sicherheitsniveau nicht ausreichend ist. LB9000 übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl und/oder andere Schäden an den gelagerten Gegenständen und verlangt zwingend, dass ihre Kunden den Wert der gelagerten Gegenstände versichern lassen (siehe Ziffer 7).

2. DAUER

- a) Alle Verträge, die von LB9000 abgeschlossen werden, sind befristet. Die Parteien legen bei Abschluss des Vertrages die Dauer der Überlassung des Lagerraums fest.
- b) Unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf dieser vereinbarten Vertragsdauer können die Parteien eine befristete Verlängerung des Self Storage-Vertrages vereinbaren.
- c) Will eine Partei den Vertrag über die vereinbarte Laufzeit hinaus nicht verlängern, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lagerraum auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer vollständig zu räumen.
- d) Wird der Vertrag von einer Partei am Ende der vereinbarten Vertragsdauer weder verlängert (gemäss Ziff. 2b) noch rechtzeitig geräumt (gemäss Ziff. 2c), verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um einen Monat. Bei Wochenverträgen wird der Vertrag um jeweils eine Woche verlängert.
- e) Sollte der Kunde am letzten Tag der vereinbarten Dauer den Lagerraum nicht geräumt haben behält sich LB9000 das Recht vor, gemäss Ziff. 10 vorzugehen.

3. GEBÜHR

- a) Die Überlassung des Lagerraums ist gebührenpflichtig. Die Höhe der vom Kunden im konkreten Vertragsverhältnis zu zahlenden Gebühr wird bei Abschluss des Vertrages festgelegt.
- b) Mit Beginn der Vertragslaufzeit ist die Gebühr für die gesamte Überlassungszeit des Lagerraums vollständig zu entrichten. Die Parteien behalten sich jedoch das Recht vor, andere Zahlungsmodalitäten festzulegen.
- c) LB9000 behält sich das Recht vor, diese Gebühr anlässlich jeder Vertragsverlängerung zu ändern. Darüber ist der Kunde schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor Anwendung der Änderung zu informieren.
- d) Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum oder innert der vereinbarten Zahlungsfrist die geschuldete Gebühr nicht bezahlt, kommt er in Zahlungsverzug. Für Mahnungen werden dem Kunden Mahngebühren in der Höhe von CHF 40.00 berechnet; ausserdem kann ihm der Zugang zum Lagerraum bis zur Zahlung der gesamten geschuldeten Kosten verweigert werden.
- e) LB9000 hat das Recht, den Vertrag bei Zahlungsverzug, innerhalb der in Ziffer 10 genannten Fristen, ausserordentlich zu kündigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Self Storage-Vertrages (AGB)

4. SICHERHEITSLAISTUNG

Bei Vertragsabschluss zahlt der Kunde ausserdem eine Sicherheitsleistung an LB9000 in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr; diese kann bei Gebührenerhöhung entsprechend angepasst werden. LB9000 behält sich jedoch das Recht vor, je nach Fall, eine höhere Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und nach Ende des Vertragsverhältnisses sowie Rückgabe des Lagerraums gemäss Ziff. 8 dem Kunden zurückbezahlt.

5. ZUGANG

- a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, alle von LB9000 vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, die den Zugang sowie die Öffnungs- und Schliesszeiten des Gebäudes und des Lagerraums betreffen (entsprechend der ihm ausgehändigten oder vor Ort angezeigten Verhaltensregeln). Der Kunde vergewissert sich beim Öffnen der Türen, dass er der einzige ist, der das Gebäude betritt. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Türen und Tore hinter ihm richtig geschlossen werden. Bei allfälligen Problemen muss der Sicherheitsdienst über die bei den Chiplesern angebrachte Telefonnummer angerufen werden.
- b) **Alarmauslösung aufgrund eines unkorrekten Verhaltens, welches den Einsatz der Überwachungsfirma zur Folge hat, wird dem Kunden mit mindestens CHF 200.00 in Rechnung gestellt.**
- c) Die Zugangskarten, -chips oder -codes sowie die Schlüssel des Lagerraums sind persönlich und unübertragbar. Der Kunde verpflichtet sich, diese Gegenstände an einem sicheren Ort aufzubewahren und jeden Verlust oder Diebstahl LB9000 sofort zu melden.
- d) Der Zutritt zum Lagerraum ist an jedem Tag der Woche von 6 Uhr bis 22 Uhr möglich. LB9000 behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten anzupassen.

6. SELF STORAGE

- a) Der Kunde besetzt ausschliesslich den im Vertrag angegebenen Lagerraum und kann weder in anderen Räumen Güter lagern noch die festgelegten Grenzen seines Lagerraumes überschreiten. Der Kunde darf die Räume, Wände, Trennvorrichtungen, Türen, elektrischen Leitungen sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände von LB9000 nicht verändern. Es ist ihm auch untersagt, vorhandene Einrichtungen im Lagerraum zu bekleben, mit Schrauben oder Nägeln zu versehen oder mit einer anderen Methode zu befestigen, sowie alle Einrichtungsgegenstände, die sich im oder ausserhalb des Lagerraums befinden, zu ändern, zu beschädigen oder ihrem Zweck zu entfremden.
- b) Gestattet ist nur die Lagerung von Gegenständen. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch LB9000 ist es dem Kunden insbesondere untersagt, in seinem Lagerraum Arbeiten jeglicher Art durchzuführen und/oder Maschinen sowie Gegenstände aufzustellen, die einen elektrischen Anschluss benötigen. Der Lagerraum darf weder als Wohnraum, auch nicht kurzzeitig, noch zur Ausübung irgendeiner Geschäftstätigkeit dienen.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, den Lagerraum stets in einwandfreien und sauberen Zustand zu halten. Er vermeidet es insbesondere, dort Gegenstände zu lagern, die den allgemeinen Zustand der Räume sowie die von anderen Kunden gelagerten Gegenstände beeinträchtigen könnten.
- d) Der Kunde achtet darauf, die automatischen Türen nicht zu blockieren sowie die Gänge, Türen, Rampe und Parkplätze nicht unnötig zu versperren. Die Nutzung dieser allgemeinen Räume ist zeitlich nur für Be- und Entladearbeiten erlaubt. Auch eine kurzfristige Zwischenlagerung ist nicht erlaubt.
- e) **Es ist ausdrücklich untersagt, folgendes zu lagern:**
 - verderbliche, riechende, gefährliche, toxische, entzündliche, explosive, radioaktive, ätzende, volatile Gegenstände/Güter
 - Gegenstände, welche die Nutzung anderer Kunden stören
 - Munition
 - tote oder lebende Tiere sowie Pflanzen
 - alle Gegenstände, die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder deren Besitz gesetzlich verboten ist.

Reifen/Räder wie auch Teppiche, Matratzen und andere Textilien müssen in Plastiksäcke, die bei LB9000 erhältlich sind, verpackt werden. LB9000 haftet nicht für Beschädigungen, die auf eine nicht adäquate Verpackung zurückzuführen sind.

- f) Der Kunde achtet darauf, dass die gelagerten Gegenstände nicht durch von ihm verursachte Umstände, wie z.B. Feuchtigkeit, Ungeziefer oder Rost, beschädigt werden.
- g) LB9000 behält sich das Recht vor, den Lagerraum bei begründetem Zweifel an der rechts- und vertragsmässigen Nutzung zu betreten.
- h) Der Kunde ist allein für die gelagerten Gegenstände verantwortlich und erklärt, dass er rechtmässiger Besitzer derselben ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Self Storage-Vertrages (AGB)

- i) Zugang zum Lagerraum hat ausschliesslich der Kunde. LB9000 behält sich jedoch das Recht vor, im Notfall den Lagerraum zu betreten, um die gelagerten Gegenstände des Kunden sowie diejenigen anderer LB9000-Kunden zu schützen.
- j) Der Kunde erklärt, von der Liste derjenigen Gegenstände, deren Lagerung verboten ist (gemäss Ziff. 6 e), Kenntnis genommen zu haben. LB9000 behält sich bei Zweifeln über die Art der gelagerten Gegenstände das Recht vor, diese zu prüfen und hierfür die Räume zu betreten sowie gegebenenfalls alle Gegenstände zu beseitigen, die eine Gefahr für den Standort oder für die anwesenden Personen darstellen könnten.
- k) Der Kunde wird für alle Schäden haftbar gemacht, die LB9000 oder anderen Kunden bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen könnten.
- l) Es ist strengstens untersagt, im gesamten Gebäude von LB9000 zu rauchen. Dies betrifft insbesondere auch den Rampenbereich, in den Gängen und in den Lagerräumen. Der Kunde achtet darauf, die Funktion oder die Zugänglichkeit aller Brandschutzanlagen, wie Rauchmelder, Sprinkleranlagen, Feuerlöscher, Alarm-Druckknöpfe, Fluchtwege, etc. nicht zu blockieren.**
- m) Jedes Aufbewahren, Lagern und/oder Hinterlassen von Abfall in oder in der Umgebung der LB9000-Anlagen ist untersagt. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, sämtliche Abfälle mitzunehmen und sie zu entsorgen. Das Hinterlassen von Müll wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- n) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Transportgeräte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. LB9000 lehnt jede Haftung im Fall von Unfällen oder Beschädigung der eingelagerten Güter durch den Gebrauch dieser Transportgeräte ab.

7. VERSICHERUNGEN UND HAFTUNG

- a) LB9000 trifft alle geforderten Massnahmen, um dem Kunden sichere und fachgerechte Lagerbedingungen zu gewährleisten.
- b) Daher ist das Betreten und Verlassen des Gebäudes gesichert: Der Kunde darf das Gebäude nur mittels der von LB9000 ausgehändigten Zugangsinstrumente (Karte, Chip oder persönlicher Code) betreten. Jeder Lagerraum ist zusätzlich mit einem Schloss, dessen Schlüssel der entsprechende Kunde besitzt, abgeschlossen sowie mit einem Einzelalarm ausgestattet. (Gewisse Sicherheitselemente gelten nur für Kunden mit automatisiertem Zugang). Das Gebäude wird videoüberwacht. Der Kunde ist sich aber bewusst, dass die Sicherheitsvorkehrungen nicht denjenigen eines Tresors oder Bankschliessfaches entsprechen (siehe auch Ziffer 1e).
- c) Bei Verlust oder Diebstahl der ausgehändigten Zugangsinstrumente (Karte, Chip oder persönlicher Code) ist der Kunde verpflichtet, LB9000 darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.
- d) LB9000 kann nicht haftbar gemacht werden: für Schäden an den gelagerten Gegenständen des Kunden aufgrund von Einbrüchen, Zerstörung oder sonstigen Ereignissen, die am bereitgestellten Ort und/oder innerhalb des Gebäudes von LB9000 sowie auf dem Gelände auftreten. LB9000 übernimmt demnach keine Haftung für Verlust, Raub, Diebstahl, Brand und weitere Schäden, die an den eingelagerten Gegenständen entstehen, sowie weitere direkte oder indirekte Schäden, dies selbst bei Unterbruch von technischen und Überwachungsanlagen.**
- e) **Der Kunde teilt LB9000 den Höchstwert der Gegenstände mit, die er im Lagerraum aufbewahrt. Er ist verpflichtet, eine umfassende Multigefahren-Versicherung abzuschliessen, um den Inhalt des Lagerraums abzusichern, und diese während der gesamten Lagerdauer aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss insbesondere Brandrisiken, Explosionen, Wasserschäden, Raub, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe des Wertes decken, der bei der Unterzeichnung des Self Storage-Vertrages angegeben wird. Die Versicherung muss zum Ersatzwert abgeschlossen werden.**
- f) Sofern sich der Wert der gelagerten Gegenstände während der Vertragslaufzeit ändert, ist der Kunde verpflichtet, LB9000 darüber zu informieren. Im Schadensfall haftet LB9000 nicht für die Differenz des versicherten Wertes und des tatsächlich erlittenen Verlustes. Des Weiteren ist LB9000 von jeglicher Haftung für allfällig auftretende Schäden frei, wenn der Kunde keine oder nur eine mangelhafte Versicherung abschliesst.
- g) Um seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versicherung nachzukommen, hat der Kunde folgende Möglichkeiten:
 - Er kann sich mit einer Multigefahren-Versicherung direkt bei LB9000 versichern. LB9000 schliesst zu diesem Zweck eine Versicherung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft ab.
 - Er kann sich bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl versichern oder die Erweiterung seines bestehenden Versicherungsschutzes auf die bei LB9000 gelagerten Gegenstände verlangen.
- h) Wenn der Kunde eine Multigefahren-Versicherung bei LB9000 abschliesst, sind die folgenden Gegenstände im Fall von Diebstahl und Raub vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Schmuck, Postwertzeichen, Geldwerte, Wertschriften, Pelze, Uhren, Waffen, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Self Storage-Vertrages (AGB)

- i) **Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der über LB9000 abgeschlossene Versicherungsschutz seine Gültigkeit verliert, sobald er mit der Bezahlung der Lagergebühr und/oder des entsprechenden Versicherungsbeitrages mehr als 10 Tage in Verzug ist.**
- j) LB9000 behält sich zudem das Recht vor, den Kunden für sämtliche von ihm verursachten Schäden haftbar zu machen.

8. RÜCKGABE DES LAGERRAUMS

Der Kunde ist verpflichtet, den Lagerraum in einwandfreiem Zustand, frei von Waren und Abfall sowie gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Allenfalls entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Rückerstattung der Sicherheitsleitung erfolgt erst nach Rückgabe sämtlicher an den Kunden ausgehändigten Zugangelemente und Schlüssel und Überprüfung des Raums durch das Personal von LB9000. Jeglicher Verlust von Schlüsseln oder Zugangschips wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. ADRESSÄNDERUNG

Der Kunde ist verpflichtet, LB9000 umgehend jede Adressänderung sowie Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, ist LB9000 berechtigt, Korrespondenz an die zuletzt angegebene Adresse zu senden.

10. NICHTEINHALTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

- a) **Hält der Kunde die Zahlungsfristen sowie die im Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vertragsbedingungen nicht ein, kann LB9000 den Kunden durch eingeschriebenen Brief in Verzug setzen. Kommt der Kunde innert einer Frist von 10 Tagen nach Inverzugsetzung seinen Verpflichtungen immer noch nicht nach, kann LB9000 den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. LB9000 wird dem Kunden zudem eine Gebühr für die vorzeitige Auflösung des Vertrages verrechnen. Die Höhe der Auflösungsgebühr beträgt mindestens 50% der monatlichen Lagergebühr.**
- b) **Nach Bekanntgabe der Vertragsauflösung seitens LB9000 ist der Kunde verpflichtet, die geschuldete Summe vollumfänglich und umgehend an LB9000 zu zahlen und seinen Lagerraum innerhalb der im Kündigungsschreiben definierten Frist zu räumen.**
- c) **Sollte der Kunde keine gültige Adresse mehr haben (siehe Ziff. 9), gilt die Kündigung auch nach erfolglosem Versand an die letzte bekannte Adresse des Kunden als mitgeteilt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**
- d) **Hat der Kunde den Lagerraum am letzten Tag der Frist nicht geräumt, behält sich LB9000 das Recht vor, den Lagerraum selbst zu räumen. Ausserdem werden dem Kunden Gebühren für den Transport und die Liquidation der Ware verrechnet. Die Höhe der Gebühren beträgt mindestens 200% der monatlichen Lagergebühr.**
- e) **Im Falle der Nichtzahlung der LB9000 geschuldeten Beträge vereinbaren die Parteien, dass LB9000 über ein Pfandrecht an den genannten Gegenständen verfügt, welche fortan unter rechtmässigem Besitz von LB9000 gelagert sind und LB9000 dazu dienen, ihre Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden, insbesondere Entschädigungen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, zu sichern. LB9000 kann:**
 - I. **die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort lagern, oder**
 - II. **diese frei und ohne Weiteres (nach freiem Ermessen, freihändiger Verkauf oder auf dem Betreibungswege) veräussern, um ihre Forderungen zu decken, oder**
 - III. **diese bei geringem oder gar keinem Verkehrswert entsorgen.**

Der Ertrag einer allfälligen Veräusserung dient in erster Linie dazu, die Forderungen von LB9000 zu decken. Die nicht durch die Veräusserung der Gegenstände abgedeckten Lagerungskosten sowie die Kosten, die durch den Verkauf oder die Zerstörung der Waren entstehen, müssen vom Kunden zusätzlich übernommen werden. Ein eventueller Überschuss aus der Veräusserung wird auf einem nicht verzinslichen Konto hinterlegt, dessen Saldo der Kunde zurückfordern kann.

- f) **Bei schwerwiegender Verletzung von Vertragspflichten durch einen Kunden, welcher zu Gefahr in Verzug führt, behält sich LB9000 das Recht vor, den Vertrag sofort aufzulösen, in den Lagerraum einzudringen, jegliche Gefahr zu beseitigen sowie diejenigen Gegenstände wegzuschaffen, die eine Gefahr darstellen. LB9000 kann auch entsprechend Ziff. 10 e) vorgehen. Zusätzlich behält sich**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Self Storage-Vertrages (AGB)

LB9000 vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung entsprechend Ziff. 10 a) ausserordentlich zu kündigen.

11. SONSTIGES

- a) Der Kunde verpflichtet sich, alle Bedingungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den ihm ausgehändigten Verhaltensregeln bezüglich des Zugangs zum Lagerraum enthalten sind, zu befolgen. LB9000 behält sich vor, diese Bedingungen und Vorschriften einseitig an die Entwicklung der Situation, jedoch im Sinne des von den Parteien Vereinbarten, anzupassen. In diesem Fall wird der Kunde unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor deren Inkrafttreten informiert; bei Nichtgenehmigung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde seinen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auflösen.
- b) Der vorliegende Vertrag sowie die Nutzung des überlassenen Lagerraums sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c) LB9000 behält sich das Recht vor, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung an den Kunden, jedoch ohne Angabe von Gründen, diesem während der Vertragslaufzeit einen anderen Lagerraum gleicher Grösse zuzuteilen. Die anfallenden Kosten für die Verlagerung der Gegenstände von einem Raum zum anderen trägt LB9000.
- d) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er LB9000 aus technischen oder wartungstechnischen Gründen Zutritt zu seinem Lagerraum gewähren muss
- e) Der Kunde gestattet die Überwachung der Bewegungen von Personen durch Überwachungskameras, die im und am Lagergebäude angebracht sind. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung und Auswertung der durch die Überwachungskameras und Zutrittskontrollen erfassten Daten durch LB9000 einverstanden.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von LB9000 in St. Gallen ausschliesslich zuständig, mit Ausnahme der Beschwerde an das Bundesgericht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Erfüllungsort und Betreibungsort für ausländische Kunden ist gemäss Art. 50 SchKG ebenfalls der Sitz von LB9000 in St. Gallen. LB9000 behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte am Wohnsitz des Kunden oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht einzuleiten, sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland. Liegt ein solcher Fall vor, ist ebenfalls ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar (Wahl des Schweizer Rechts, Wahl des Erfüllungsorts und Betreibungsortes in der Schweiz).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Self-Storage-Vertrages.

Die Vertragspartei von lagerbox9000.ch wird von folgenden Gesellschaften vertreten:

Blum AG lagerbox9000.ch
Wehrstrasse 11
9015 St. Gallen

für die Standorte St. Gallen, Gossau, Rickenbach b. Wil

Koch Altenrhein AG
Im Ifang 4
9423 Altenrhein

für die Standorte Berneck und Romanshorn